

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tornesch (SWT) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz bzw. mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Gas-/Stromgrundversorgungsverordnung - GasGVV/StromGVV)“

1. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV/StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge (Teilbeträge) an SWT. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

2. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV/StromGVV)

2.1 Umstände, die SWT berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung ange-mahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

2.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an SWT zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV/Strom GVV) und Folgen des Verzugs (§ 17 GasGVV/StromGVV)

3.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an SWT leisten:

- a) durch Lastschriftinzugsverfahren
Die Erteilung einer Lastschrift-einzugsermächtigung an SWT kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise oder durch Anruf im ServiceCenter widerrufen werden.
- b) durch Überweisung
Überweisungen haben auf das von SWT mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWT angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzugs ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der SWT vor Ort kassiert.

Angefallene Inkassokosten sind unverzüglich zur Zahlung fällig und werden in der nächsten Rechnung ausgewiesen. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:
Für die erste Mahnung 5,00 Euro.
Für jede weitere Mahnung 5,00 Euro.
Für jeden Inkassogang eines Beauftragten 47,94 Euro.

Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV/StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde folgende Beträge an SWT:

	Netto €	Brutto € (brutto gerundet)
4.1 Sperrung der Anlage	62,32	
4.2 Öffnung eines gesperrten Zählers	76,70	91,27
4.3 Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen	86,29	
4.4 Einbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers		nach Aufwand

Die Kosten der Wiederherstellung kann SWT als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

5. Wohnungswechsel (§ 20 GasGVV/StromGVV)

Die Kündigung des Kunden bei Umzug kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- ggf. neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,
- Name des Nachmieters, wenn bekannt.

6. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %).

Die Preise unter 3. und 4.1 sowie 4.3 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Datenverarbeitung

7.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für SWT notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet SWT die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen SWT und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an SWT weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

8. Inkrafttreten (§ 5 GasGVV/StromGVV)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.